



Fischer Einrichtungen GmbH
Lagertechnik GmbH
Holländische Straße 181
34246 Vellmar
Telefon 0561/82 1030
Telefax 0561/82 3572

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Fischer Lagertechnik und Einrichtungen GmbH in Vellmar für den Verkauf und Lieferung von Material und Anlagen sowie die Ausführung von Montagearbeiten.

1. Allgemeines

- (1) Diese Geschäftsbedingungen regeln die gesamten Rechtsbeziehungen der Vertragsabschließenden über den Verkauf.
- (2) Sie gelten gegenüber Kaufleuten, wenn das Geschäft zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Zuwiderlaufende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote werden unentgeltlich nur dann ausgeführt, wenn ein Vertrag zustande kommt und rechtswirksam bleibt. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (3) Die zum Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Lieferung

- (1) Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend; jedoch nicht vor der Einigung der Ausführungsart sowie nicht vor Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben durch den Besteller.
- (2) Bei Überschreitung der Lieferzeit muß der Besteller uns zur Lieferung eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet war. Der Besteller darf Teillieferungen nicht ablehnen, auch wenn wir uns im Verzug befinden.
- (3) Änderungen der Lieferung und technischen Ausführungen sind insoweit zulässig, als der hierdurch bezweckte Erfolg unserer geschuldeten Leistung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführung, unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Sie beginnt von neuem zu laufen oder kann von uns anderweitig festgesetzt werden, wenn auf Wunsch des Bestellers Änderungen vereinbart werden.
- (5) Liefer- und Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung können wir vom Vertrag zurücktreten.

4. Haftung; Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unvorhergesehene, unverschuldete und außergewöhnliche oder sonstige von uns nicht zu vertretende Behinderung befreien uns im Umfang und für die Dauer ihrer Auswirkung von unseren Liefer- und Leistungspflichten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges eintreten. Beginn und Ende solcher Behinderungen teilen wir dem Besteller schnellstmöglich mit.
- (2) Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren und unmöglich machen, egal ob sie bei uns oder unseren Unterlieferanten eintreten. Das gilt auch für den Fall der Selbstabholung.
- (3) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen verzögerter oder ganz unterbliebener Leistung und Lieferung sind soweit zulässig, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die Haftung für grob fahrlässige Vertragsverletzung ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schadens beschränkt. Der Schadensersatz darf den entstandenen Verlust und den entgangenen Gewinn nicht übersteigen.

5. Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die ordnungsgemäß gelieferte Ware abzunehmen. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Abnahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschriften oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so

sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Preis und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich MwSt., auch bei Angeboten mit „Festpreis“. Sie sind für Nachbestellungen unverbindlich. Für Zahlungsziele und Skonti gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Bedingungen.
- (2) **Bei Anlagen:** Bei Erhalt der Auftragsbestätigung, bei Materialauslieferung und bei Fertigstellung der Anlage je ein Drittel des Kaufpreises rein netto Kasse ohne jeden Abzug.
- (3) **Bei Montagearbeiten** sind netto Kasse sofort nach Empfang der Rechnung zahlbar.
- (4) Alle Zahlungen sind an uns zu richten und müssen am Ort unseres Sitzes erfolgen. Unsere Erfüllungsgehilfen und Vertreter sind nur bei Vorlage einer besonderen Vollmacht zum Inkasso berechtigt.
- (5) Wir sind berechtigt ab Fälligkeit unserer Forderungen, Zinsen von mindestens 5% über Bundesbankdiskont zu verlangen.
- (6) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist ausgeschlossen, wenn es auf einem anderen Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (7) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen oder den aus dem Eigentumsvorbehalt sich ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
- (8) Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand und wir sind berechtigt sofort seine Herausgabe unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu fordern. Weitere Lieferungen und Leistungen können nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen und gegen Bezahlung aller offenen Forderungen erfolgen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller.
- (9) Der Besteller kommt in Zahlungsverzug, wenn er die vereinbarten Zahlungsziele aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht einhält, ohne daß es einer Mahnung oder Nachfristsetzung von unserer Seite bedarf.

7. Verschlechterung der Kreditwürdigkeit

- (1) Tritt nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder Zahlungsverhältnisse des Bestellers ein, insbesondere, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn Wechsel- oder Scheckprotest erhoben oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl, vom Vertrag zurückzutreten.

8. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, wenn die Sendung das Werk oder das Lager verlassen hat, bei Selbstabholung, wenn die Bereitstellung zum Versand gemeldet wurde. Das gilt auch für Teile einer zu montierenden Anlage unabhängig vom Montagebeginn.

9. Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

- (1) Wir leisten Gewähr für eine dem Stand der Technik entsprechende oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Brauchbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. der Abnahme, ferner dafür, daß die zugesicherten Eigenschaften vorhanden sind, und zwar für die Dauer von sechs Monaten ab Gefahrübergang bzw. Abnahme.
- (2) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, Überlastung, übermäßige Beanspruchung des Baugrundes, chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne unser Verschulden entstehen, ferner nicht auf Schäden, die entstehen auf Sachen, die infolge von Wärme- oder Kälteeinwirkung der Verformung unterworfen sind.
- (3) Die Gewährleistungen sind auf Nachbesserung beschränkt, die nach Wahl in Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile besteht. Ein Wandlungs- oder Minderungsrecht besteht nur und erst dann, wenn

die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist. Zur Durchführung der Nachbesserung hat uns der Besteller eine angemessene Frist einzuräumen. Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

- (4) Für die nicht von uns hergestellten Teile anderer Hersteller übernehmen wir keine Gewähr, treten jedoch die uns gegen den Hersteller zustehenden Ansprüche an den Besteller ab. Der Besteller verliert die Gewährleistungsansprüche, wenn er auf Verlangen die beanstandeten Gegenstände uns nicht unverzüglich zur Verfügung stellt.
- (5) Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung, der Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung oder aus sonstigen Gründen sowie Schadensersatzansprüche wegen oder infolge eines Mangels unserer Lieferungen oder Leistungen, wegen unrichtiger Beratung, unrichtigen Zeichnungen, Plänen oder Berechnungen oder wegen mangelhafter Montageausführung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten beruhen.

10. Mängelrügen

- (1) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen.
- (2) Mängel hat uns der Besteller anzuzeigen. Bei Anlagen sofort bei Abnahme des Werkes, bei Zulieferung unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.
- (3) Der Besteller ist in keinem Fall berechtigt, wegen etwaiger Mängel den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzubehalten.

11. Technische Beratung und Urheberrecht

- (1) Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden unentgeltlich nur dann ausgeführt, wenn ein Vertrag zustande kommt und rechtswirksam bleibt. Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen den Besteller übergebenen Unterlagen, insbesondere an ABB., Zeichnungen und Plänen vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unser Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind an uns zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
- (2) Diese Unterlagen dürfen von dem Besteller nicht anderweitig verwendet werden.

12. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und an den aus der Verarbeitung der gelieferten Gegenstände entstandenen neuen Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und des Werklohnes vor. Bei den durch Verarbeitung entstandenen neuen Gegenständen besteht der Eigentumsvorbehalt im Umfang und in der Höhe des Wertes unserer Forderung aus dem betreffenden Geschäft. Der Eigentumsvorbehalt besteht auch dann fort, wenn wir im Interesse des Bestellers Eventualverbindlichkeiten eingehen. Die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen neuen Gegenstände darf der Besteller nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterveräußern. Die ihm aus einer solchen Veräußerung zustehenden Ansprüche tritt der Besteller in Höhe der uns aus dem betreffenden Geschäft zustehenden Forderungen schon hiermit an uns ab.
- (2) Der Besteller darf den gelieferten Gegenstand und den aus der Verarbeitung neu entstandenen Gegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren berechtigt und der Besteller zur unverzüglichen Herausgabe verpflichtet. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Besteller. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Versandort. Ausschließlicher Gerichtsstand einschließlich der Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß, ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche die Stadt Kassel.

14. Anlagenbau, Montagearbeiten

Für den Bau von Anlagen gelten nachstehende Bedingungen:

- (1) Baugenehmigung: Der Besteller muß alle etwa erforderlichen Genehmigungen für den Anlagenbau und die Montagearbeiten auf seine Kosten selbst besorgen. Hierzu erforderliche statische Berechnungen liefern wir nur gegen gesonderte Berechnung. Die Kosten für die Prüfung der obengenannten Berechnung trägt der Besteller.
- (2) Vorschläge: Vorschläge für Kosten und Dauer der Montage, sowie für Reparaturen und Änderungsarbeiten werden so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich, es sei denn, daß Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wurde.

- (3) Liefer- und Montagefristen beginnen erst zu laufen, wenn die Baustelle so vorbereitet ist, daß die Anlieferung des Materials ohne weiteres möglich ist und die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. Die Montagefristen verlängern sich angemessen, wenn die vom Besteller zu erbringenden Leistungen an der Baustelle nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht werden, dies gilt auch bei der Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- (4) Vorbereitung der Baustelle: Der Besteller hat auf seine Kosten die Baustelle vor Anlieferung des Materials zu räumen und dafür zu sorgen, daß ein ungehinderter Materialtransport mit schwerem LKW bis unmittelbar zur Baustelle möglich ist. Mehrkosten für zusätzlichen Materialtransport vom LKW zur Baustelle trägt der Besteller.
- (5) Leistungen des Bestellers: Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig zu bestellen:
 - Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle.
 - für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für unsere Monteure.
- (6) Verzögert sich die Montage durch Umstände auf der Baustelle, die wir nicht zu vertreten haben, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Montagezeiten und Reisen der Monteure zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Konstruktionsänderungen vorgenommen werden müssen, die wir nicht zu vertreten haben oder die bei Vertragsabschluß noch nicht berücksichtigt waren.
- (7) Zusätzliches Material, das für die fachgerechte Montageausführung benötigt wird, berechnen wir nach Verbrauch. Dies gilt auch für Material, das infolge von Konstruktionsänderungen zusätzlich benötigt wird.
- (8) Arbeitszeitchronik: Die Aufstellung über die Arbeit- und Montagezeit wird wöchentlich bzw. bei Ende der Montagearbeiten dem Besteller zur Anerkennung vorgelegt. Ist der Besteller oder ein von ihm Beauftragter bei Schluß der Montage nicht anwesend, so gelten die von unseren Monteuren getroffenen Feststellungen über Arbeitszeiten und Materialverbrauch und sind für den Besteller verbindlich.
- (9) Abnahme: Die montierte Anlage wird dem Besteller bei Fertigstellung übergeben und ist von ihm zu diesem Zeitpunkt abzunehmen. Die Abnahme ist unseren Monteuren auf unseren Montagebögen schriftlich zu bestätigen. Bei der Abnahme sind etwa vorhandene Mängel in diesen aufzunehmen. Mängel- und Gewährleistungsansprüche bestehen nur bezüglich der im Montagebogen festgehaltenen und von unseren Monteuren durch Unterschrift bestätigten Mängel. Sind etwa vorhandene Mängel auf diese Weise im Montagebogen festgestellt worden, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

15. Montageabrechnungen

- (1) Für die Verrechnungssätze der Arbeits-, Fahrt- und Wartestunden sowie Auslösungen und Fahrtspesen ist die Auftragsbestätigung allein gültig. Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Die Auslösungen sind auch Sonn- und Feiertags zu zahlen, wenn sich die in Angriff genommene Montage über das Wochenende hinausziehen sollte.
- (2) Die Entsendung unserer Monteure erfolgt nach unserer schriftlichen Montage-Auftragsbestätigung. Anforderungen von Monteuren zum Einsatz zu bestimmten Terminen, die nicht ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt wurden, halten wir uns nicht gebunden.
- (3) Bei allen Abrechnungsmontagen wird die Aufstellung über die Arbeitszeit wöchentlich bzw. am Ende der vorgenommenen Montage zur Anerkennung vorgelegt. Durch Unterschrift anerkannte Montagezeit und anerkannter zusätzlicher Materialaufwand ist für beide Teile verbindlich.

16. Abweichende Abreden

- (1) Abweichende Abreden und Zusicherungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und von uns bestätigt sind.

17. Trennwände - abgehängte Decken

Für die Lieferung und Montage von Trennwänden und abgehängte Decken gelten zusätzlich die nachstehenden Bedingungen:

- (1) Das von uns verwendete Material für abgehängte Decken und Trennwände setzt eine Raumtemperatur zwischen 16° und 27°C, sowie eine Luftfeuchtigkeit von maximal 70% voraus. Wir haften nicht und leisten keine Gewähr, wenn Schäden durch Über- oder Unterschreitung der o.g. Temperaturen oder Luftfeuchtwerte entstehen.
- (2) Vor Montagebeginn muß der Raum gasdicht, der Fußboden fertig gestellt, alle Installationsarbeiten (Elektro-Sanitär, Klima usw.) abgeschlossen, alle Bauwände, an denen Trennwand- oder Deckenanschlüsse montiert werden sollen, fertig bearbeitet sein. Bauseits muß spätestens 3 Tage vor Montagebeginn und für die Dauer der Montage ein trockener und ausreichend großer Lagerraum zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Empfindliche Fußböden, wie Teppiche usw. werden nur auf Wunsch und gegen Berechnung abgedeckt.
- (4) Alle nach Prüfzeugnis zugesicherten Schalldämmwerte sind Laborwerte mit bauüblichen Nebenwegen. Auflagen bezüglich Feuerschutz und anderen vorgeschriebenen Eigenschaften werden von uns nur berücksichtigt, wenn diese vom Besteller schriftlich in Auftrag gegeben wurden und von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (5) Pfeilerverkleidung, Verkofferungen, schwierige Anschlüsse, Wand- und Deckenausschnitte, gelten, soweit nicht schriftlich bestätigt, als Zusatzarbeiten und werden nach Aufwand berechnet.